

STADT ABENBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 11 MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN UND UMWELTBERICHT „GEWERBEGEBIET WASSERMUNGENAU“



SATZUNG

STAND 20.01.2014



LANDSCHAFTSPLANUNG

Jörg Ermisch Lucia Ermisch
Dipl.Ing (FH) LandschaftsArchitekten
Gartenstraße 13 91154 Roth
Tel. 09171/87549 Fax. 09171/87560
www.ermisch-partner.de / info@ermisch-partner.de

A. Präambel

Die Stadt Abenberg erlässt als Satzung:

aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) i. V. mit der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 4 des Gesetzes vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66) und Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) den

BEBAUUNGSPLAN Nr. 11 MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

"GEWERBEGEBIET WASSERMUNGENAU"

Der Bebauungsplan Nr. 11 mit Grünordnungsplan besteht aus dem vom Architekturbüro Appeltauer + Brandl, Schwabach ausgearbeiteten Planblatt in der Fassung vom 20.01.2014 zuletzt geändert am 20.01.2014 und dieser Bebauungsplansatzung.

B. Textliche Festsetzungen

1. Räumlicher Geltungsbereich

2. Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Das Gebiet ist als **Gewerbegebiet** nach § 8 Bau NVO ausgewiesen.

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise werden zugelassen:

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Nicht zulässig sind Vergnügungsstätten.

Die maximale Grundflächenzahl **GRZ** beträgt **0,8** (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 19 BauNVO).

Die maximale Geschossflächenzahl **GFZ** beträgt **2,4** (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 19 BauNVO).

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 18 BauNVO) beträgt: 16 m über Geländeoberkante.

Für die maximale Höhe sind bestimmend: Attikahöhe beim Flachdach (Wandhöhe)

Firsthöhe bei geneigten Dachformen wie z.B. Satteldach, Pultdach, Sheddach
(als Schnittpunkt mit der Dachhaut)

2.2. Überbaubare Flächen und Abstandsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden über die im Planblatt vorgesehenen Baugrenzen festgelegt. Die Baugrenze im Osten liegt auf der Grenze des Baumfallschutzbereichs
Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt nach Art. 6 BayBO 0,25H, mindestens 3 m.

2.3. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB) und Flächen die von Bebauung freizuhalten sind (§9 Abs.1 Nr.10 BauGB)

Stellplätze und Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
Anfallendes Oberflächenwasser ist in den Grünflächen zu versickern.
Innerhalb des Baumfallschutzbereichs sind keine Stellplätze zulässig.

Im Bereich der Hochspannungsleitung(Freileitung), welche quer über das Plangebiet führt, ist eine Fläche ausgewiesen(23 m) welche von Bebauung freizuhalten ist.
Eine Reduzierung des Baubeschränkungsbereichs in Richtung der Leitungsmaste ist möglich.
Stellplätze und Lager- und Verkehrsflächen sind hier zulässig. Die Errichtung von Straßen, Parkplätzen und Lagerflächen, etc. im Baubeschränkungsbereich muss vorher von der die N-ERGIE Netz GmbH geprüft werden.

Bei der Anlage von Straßen, Stell- und Lagerplätzen ist ein lotrechter Abstand von 7,00 m bis zum untersten spannungsführenden Leiterseil einzuhalten. Der lotrechte Abstand zu Luftkabel (unterstes Seil in Leitungsmitte) muss mindestens 6,00 m betragen.

Ein Bereich von 5,00 m um die 20 KV –Leitungsmaste muss von Bebauung freigehalten werden, um bei evtl. Mastwechselungen ungehindert arbeiten zu können.
Es ist darauf zu achten, dass keine metallischen Verbindungen zu den Masten oder den Masterdungsanlagen hergestellt werden dürfen.

Im Schutzzonenbereich der Hochspannungsleitung dürfen Geländeänderungen, insbesondere Auffüllungen oder Abgrabungen in Mast Nähe, sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen nur mit Zustimmung der E-ENERGIE Netz GmbH erfolgen.
Der ungehinderte Zugang und die Zufahrt zur Leitungstrasse und zu den Maststandorten müssen jederzeit gewährleistet sein.

2.4. Ver- und Entsorgung (§ 9 Abs.1 Nr.13, 14 und 16)

2.4.1. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über den neu errichteten Wasserzählerschacht bei der Einfahrt Ost des bestehenden Betriebsgeländes der Fa. Henglein. Die Frischwasserleitung wurde in der RH9 (Beerbachstraße) neu verlegt.

Ein weiterer Stich in das Bebauungsgebiet ist in Planung

Die Erschließung innerhalb des zu bebauenden Gebietes hat durch den Grundstückseigentümer zu erfolgen.

Die Fernwasserleitung Wassermungenau-Dürrenmungenau (AZ DN 200 PN 10) im südöstlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in einem Schutzstreifenbereich von beidseitig 3m (gesamt 6 m) von Überbauung und Bepflanzung freizuhalten. Auch eine Überbauung mit einer Zufahrt ist nicht zulässig.

Die Zugänglichkeit der Anlagen zur Wasserversorgung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen im Schutzstreifenbereich sind nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Zweckverband der Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe und unter Auflagen zulässig.

Das Gewerbegebiet befindet sich im Einzugsgebiet des Wasserschutzbereichs Beerbach. Deshalb ist ein besonderes Augenmerk auf den Grundwasserschutz zu legen.

2.4.2. Abwasserentsorgung, Regenrückhaltung

Um einer Überlastung der Kanalisation bei Regenereignissen vorzubeugen, ist auf dem Baugrundstück ein ausreichend dimensioniertes Regenrückhaltebecken zu errichten.

abgebaut,
jedoch
Befreiung
erforderl.

2.4.3. Leitungen

Im Planungsgebiet findet sich eine Hochspannungsleitung. Hier ist eine Teilfläche von Bebauung freizuhalten. Siehe Punkt 2.3.

2.4.4. Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr

Die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen den Richtlinien über „Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen, und sind entsprechend zu kennzeichnen. Außerdem sind diese tages- und jahreszeitlich unabhängig zu sichern.

2.5. Grünordnung

Auf den im Planblatt gekennzeichneten Standorten sind gem. den Festsetzungen der nachfolgenden Pflanzgebote Bäume und Sträucher zu pflanzen und fachgerecht dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind durch gleichwertige Neupflanzungen zu ersetzen.

Bei der Verlegung von Leitungen ist ein Mindestabstand von 2,50 m zu geplanten und vorhandenen Baumstandorten zu beachten. Wird dieser Schutzabstand unterschritten, sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Bestehende unterirdische Leitungstrassen sind nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ebenfalls in einem Abstand von mindestens 2,50 m von Bepflanzungen freizuhalten. Bei der im Geltungsbereich liegenden Fernwasserleitung Wassermungenau – Dürrenmungenau ist ein Schutzstreifen von beidseitig je 3,0 m von Bepflanzungen frei zu halten.

2.5.1. Private Grünflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die im Planblatt gekennzeichneten Flächen innerhalb der Baumfallschutzzone sowie an der nördlichen und östlichen Grenze des Geltungsbereiches werden nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als private Grünfläche zur landschaftlichen Einbindung festgesetzt.

Die Realisierung der Bepflanzung ist spätestens in der nächsten Vegetationsperiode nach Fertigstellung der baulichen Anlagen auszuführen.

Da die 3-4-reihige Heckenpflanzung an der östlichen und nördlichen Geltungsbereichsgrenze als Ausgleichsmaßnahme dem ersten Bauabschnitt (Teigproduktionshalle mit Parkplätzen gem. Freiflächengestaltungsplan vom 02.08.2013) zugeordnet wurde, ist diese Bepflanzung spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Fertigstellung der Teigproduktionshalle durchzuführen.

2.5.2. Erhaltungsgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die bestehende Baum-/Strauchhecke entlang der Kreisstraße RH 9 auf der Flur-Nr. 451, Gemarkung Wassermungenau ist dauerhaft zu erhalten. Gleiches gilt für die Gehölze und die Hochstaudenflur im Nordwesten des Geltungsbereiches (Flur-Nr. 458/61, Gemarkung Wassermungenau).

2.5.3. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Pflanzgebot A

Zur landschaftlichen Einbindung des Gewerbegebiets werden entlang der östlichen und nördlichen Geltungsbereichsgrenze 3- 4-reihige naturnahe Baum-/Strauchhecken, z.T. mit freistehenden Hochstämmen, auf 10,0 m Breite gepflanzt (festgesetzt als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft).

Geeignete Arten:

Carpinus betulus (Hainbuche)	H 4xv STU 18-20 Hei 2xv mB H 150-175
Acer campestre (Feldahorn)	H 4xv STU 18-20 Hei 2xv mB H 150-175
Crataegus monogyna (Weißdorn)	Hei 2xv mB H 150-175
Prunus spinosa (Schlehe)	v. Str. 4Tr. 100-150
Cornus sanguinea (Hartriegel)	v. Str. 4Tr. 100-150
Cornus mas (Kronelkirsche)	v. Str. 4Tr. 100-150
Euonymus europaeus (Europ. Pfaffenhütchen)	v. Str. 4Tr. 100-150
Ligustrum vulgare (Liguster)	v. Str. 4Tr. 100-150
Rosa canina (Hunds-Rose)	v. Str. 4Tr. 100-150
Rosa rubiginosa (Wein-Rose)	v. Str. 4Tr. 100-150
Eibe (Taxus baccata)	v. Str. 4Tr. 100-150

Die Sträucher sind im Abstand von 1,5 m zwischen den Reihen und 1,5 m in der Reihe zu pflanzen. Die Pflanzung soll in Gruppen zu 3-5 einer Art erfolgen. Um einen durchgehenden „Riegel“ aus Hecken zu vermeiden, sind zwischendurch freistehende Hochstämme zu pflanzen.

Alle Hecken sind durch bedarfsweisen Rückschnitt, zeitlich versetzt in Teilabschnitten, dauerhaft zu unterhalten. Der Rückschnitt hat außerhalb der Brutzeit zu erfolgen.

Innerhalb des Bewuchsbeschränkungsbereiches der 20 KV-Freileitungen dürfen die Gehölze eine maximale Wuchshöhe von 4,50 m nicht überschreiten. In diesem Bereich sind daher nur die niedrigwüchsigen Gehölze des Pflanzgebotes A (keine Hainbuche, Feldahorn, Weißdorn) zu pflanzen und ggf. Rückschnitte vorzunehmen.

In Anschluss an die Gehölze ist ein Gras-/Krautsaum zu entwickeln. Die Fläche zwischen Regenrückhaltebecken und Gewerbefläche wird als extensives Grünland entwickelt. Die Düngung der Fläche oder der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht gestattet. Die Grünlandfläche ist einmal jährlich zu mähen.

Pflanzgebot B

Die Fläche innerhalb des Baumfallschutzbereiches wird auf 5,0 m Breite mit einer 2-reihigen Strauchpflanzung bepflanzt und bildet somit einen naturnahen Waldmantel aus. Geeignete Arten siehe Pflanzgebot A. Der anschließende 5,0 m breite Gras-/Krautsaum ist alle 2-5 Jahre zu mähen. Die Düngung der Fläche oder der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht gestattet.

Pflanzgebot C

Im Norden des Geltungsbereiches ist gem. den Eintragungen im Planblatt eine Streuobstwiese anzulegen. Es sind hochstämmige Obstbäume alter Sorten (insbesondere Apfel, Birne, Pflaume in heimischen Sorten, die den Belangen der traditionellen Kulturlandschaft entsprechen) fachgerecht zu pflanzen, zu sichern und dauerhaft zu pflegen.

Mindest-Pflanzqualität: Hochstamm, Stammlänge 1,8 m, StU mind. 10-12 cm

Zwischen den Obstbäumen ist eine 1-schürige Wiese zu entwickeln. Die Düngung der Fläche oder der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht gestattet.

Pflanzgebot D

Zur Durchgrünung des Baugebietes ist pro 4 neu geschaffene Stellplätze je ein Laubbaum ohne Standortbindung der folgenden Arten zu pflanzen.

Corylus colurna (Baumhasel) H 4xv STU 18-20

Acer campestre (Feldahorn) H 4xv STU 18-20

Die Baumscheiben sind als Rasenfläche anzulegen. Zum Schutz der Flächen vor Überfahren sind Hochborde und Poller vorzusehen.

2.5.4. Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz (gem. § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Für die Ausweisung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Wassermungenau“ ist ein Ausgleich von **30.689,0 m²** erforderlich.

Davon können **13.797,0 m²** innerhalb des Geltungsbereiches durch eine Baum-/Strauchhecke im Osten, eine Streuobstwiese und eine Heckenpflanzung im Norden, die Anlage eines Extensiv-Grünlandes vor dem Regenrückhaltebecken sowie die Ausbildung eines naturnahen Waldmantels entlang des bestehenden Kiefernforstes umgesetzt werden.

Dem ersten Bauabschnitt werden davon 6.398,0 m² Ausgleichsfläche zugeordnet (vgl. Freiflächen-gestaltungsplan „Errichtung einer neuen Teigproduktionshalle“ vom 02.08.2013). Das entspricht der Fläche, die für die 3-4-reihige Heckenpflanzung im Osten und Norden benötigt wird. **Damit wird sichergestellt, dass die Eingrünung der gesamten Gewerbefläche frühzeitig zusammen mit der Errichtung der ersten neuen Produktionshalle (Bauabschnitt 1) umgesetzt wird.**

13.978,0 m² können von dem privaten Ökokonto der Firma Henglein abgebucht werden. Dieses beinhaltet derzeit noch 7 Flurstücke mit einer Größe von insgesamt 19.969,0 m², die in den vergangenen Jahren mit einem Laubholzanteil von 100 % aufgeforstet wurden (vgl. Abbildungen unten). Jeweils 70 % der Flächen wurden von der Unteren Naturschutzbehörde als Ausgleichsfläche anerkannt (ein Laubholzanteil von 30 % wurde vorausgesetzt).

Zur dinglichen Sicherung der Aufforstungsflächen wurden zwischen der Stadt Abenberg und der Firma Henglein ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB abgeschlossen.

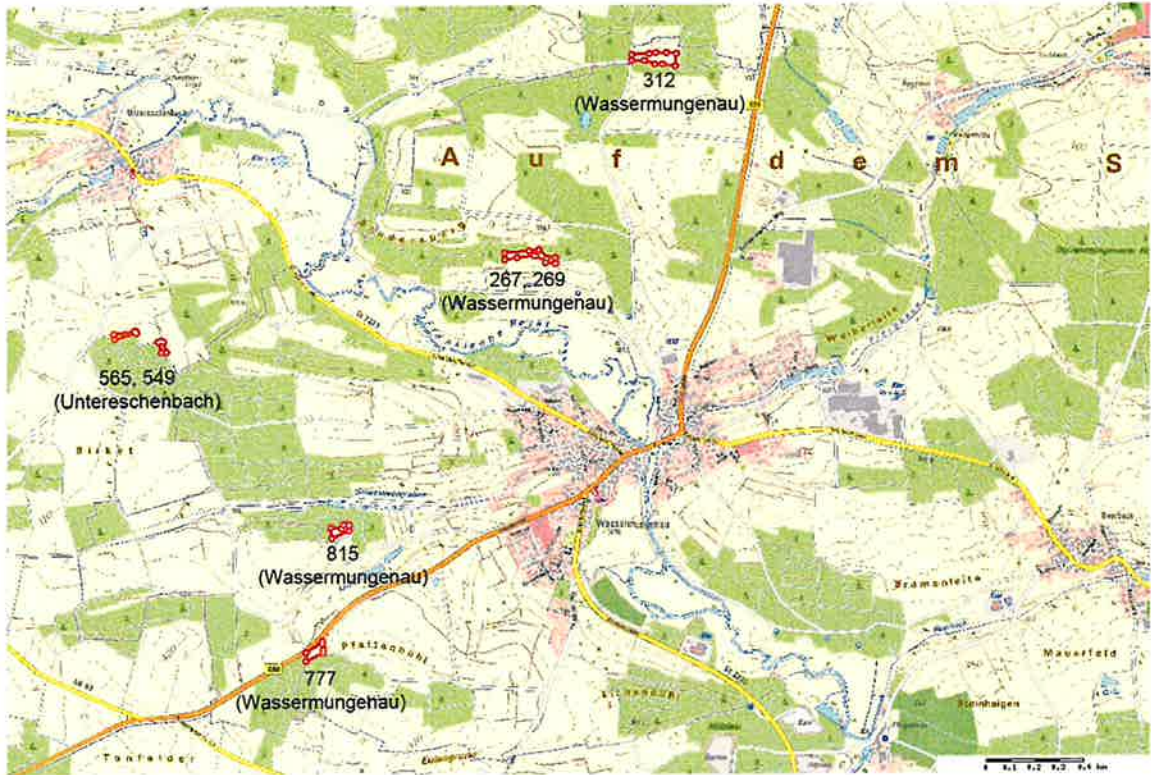


Abb. 1: Lage der Aufforstungsflächen



Abb. 2: Fl.Nr. 267, Gemarkung Wassermungenau (3.738 m² Aufforstung)



Abb. 3: Fl.Nr. 312, Gemarkung Wassermungenau (7.300 m² Aufforstung)



Abb. 4: Fl.Nr. 815 (neu 1206), Gem. Wassermungenau (2.500 m² Aufforstung)



Abb. 5: Fl.Nr. 269 (neu 1112), Gemarkung Wassermungenau (1.100 m² Aufforstung)



Abb. 6: Fl.Nr. 777 (neu 1407), Gemarkung Wassermungenau (3.000 m² Aufforstung)



Abb. 7: Fl.Nr. 549, Gemarkung Untereschenbach (897 m² Aufforstung)



Abb. 8: Fl.Nr. 565, Gemarkung Untereschenbach (1.434 m² Aufforstung)

Tabelle 1: Aufforstungsflächen

Flurnummer (neue Flurnummer), Gemarkung	Aufforstungsfläche in m ²	Anrechenbare Ausgleichs- fläche in m ² (70%)
267, Wassermungenau	3.738	2.617
312, Wassermungenau	7.300	5.110
815 (1206), Wassermungenau	2.500	1.750
269 (1112), Wassermungenau	1.100	770
777 (1407), Wassermungenau	3.000	2.100
549, Untereschenbach	897	628
565, Untereschenbach	1.434	1.004
Gesamt	19.969	13.978

Die restlichen 2.914,0 m² werden auf der städtischen Ökokontofläche der Stadt Abergen mit der Flur-Nr. 676, Gemarkung Abergen nachgewiesen. Die 0,42 ha große ehemals mit Kiefern bestockte Weiherfläche wurde 2006 freigestellt, ein Feuchtbiotop hergestellt und mit standorttypischen Gehölzen eingegrünt. Die Einbuchung als Ökokontofläche erfolgte 2009. Die Fläche wurde vollständig der Firma Henglein übertragen und 2.914,0 m² dem Bebauungsplan Nr. 11 zugeordnet. Somit stehen der Firma Henglein für zukünftige Eingriffe in Natur und Landschaft noch 1.286,0 m² zur Verfügung.

Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes an das LfU zu melden.

Tabelle 2: Übersicht Ausgleichsflächen

Ausgleich	Fläche in m ²
Innerhalb des Bebauungsplanes	13.797,0
Aufforstungsflächen (Ökokonto der Firma Henglein)	13.978,0
Weiherfläche (Flur-Nr. 676, Gemarkung Abergen)	2.914,0
Gesamt	30.689,0

3. Immissionen

4. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

4.1. Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung

Zulässig sind Dächer bis maximal 15° Dachneigung.
Die maximale Höhe (Festsetzung 2.1) ist einzuhalten.
Solaranlagen auf den Dächern sind zulässig.

4.2. Gestaltung der Baukörper

4.3. Fassaden

Solaranlagen sind als in die Fassade integrierte Anlagen zulässig

4.4. Flächenbefestigung

Generell soll die Versiegelung von Flächen so gering wie möglich gehalten werden.

4.5. Einfriedungen

Entlang der Verkehrsflächen und zur offenen Landschaft hin sind offene Einfriedungen und Hecken (Pflanzliste unter 2.5.3) zulässig.
Die Einfriedungshöhe wird mit 2,00 m festgelegt, und ist nach Art. 57 BayBo verfahrensfrei.

4.6. Werbeanlagen

Als Werbeanlagen gelten alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung und Anpreisung von Waren oder Dienstleistungen oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
Werbeanlagen an Gebäuden dürfen deren First bzw. Attika um maximal einen Meter überragen.

Der Anteil von Werbeanlagen, die am Gebäude angebracht werden, darf nicht mehr als 20% der jeweiligen Fassadenfläche betragen. Frei stehende Werbeanlagen dürfen die maximal zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten.

Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem Licht, Booster (Lichtwerbung am Himmel) sind unzulässig.

C.Hinweise

5. Leitungen

Alle der Versorgung des Planungsgebietes dienenden Leitungen und Anlagen sind unterirdisch oder innerhalb von Gebäuden zu verlegen bzw. anzuordnen.

Ver- und Entsorgungsleitungen sind in mindestens 2,50 m Entfernung von Baum- und Gehölzstandorten anzuordnen. Sollte dieser Mindestabstand im Ausnahmefall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen für die Anlagen in der jeweiligen Zuständigkeit des Leitungsträgers vorzusehen.

6. Verkehr

Die Fläche wird über eine Zufahrt an der RH 9 (Beerbachstraße) erschlossen und ist zeichnerisch im Planblatt festgesetzt.

Auf die Festlegung von Verkehrswegen innerhalb des Geltungsbereichs wird verzichtet, da alle Flächen im Besitz der Fa. Henglein sind.

7. Löschwasser / Brandschutz

Im Bereich des bestehenden Betriebsgeländes ist die Versorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz ist gegeben. Eine Messung ergab eine Löschwassermenge von 192 m³/h, welche dem erweiterten Grundschutz für Industrie-, Wohnbau-, Gewerbe-, Misch-, und Dorfgebiete entspricht

8. Bodendenkmäler

Bei allen Bodeneingriffen muss mit archäologischen Funden gerechnet werden. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken sowie Unternehmer und Leiter, die Bodeneingriffe vornehmen, werden auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von archäologischen Objekten nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hingewiesen.

Alle Beobachtungen und Funde (u.a. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Schreiben und Knochen) müssen gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt oder direkt dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) mitgeteilt werden.

Art. 8 Abs 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Ar. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

D. Inkrafttreten / Aufstellungsvermerk

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Stadt Akenberg

Akenberg, den 27. MAI 2014


.....
Herr Werner Bäuerlein 1. Bürgermeister